stens einer fälschlichen Gleichstellung des die gewerblichen Umsätze allgemein kennzeichnenden Merkmals der **Nachhaltigkeit** mit dem bei der Umsatzsteuerpflicht der Grundstücksverkäufe eine Sonderrolle spielenden **Zweck** eines Unternehmens. Eine nachhaltige, d. i. planmäßige, mit der Absicht der Wiederholung ausgeübte Tätigkeit ist die Voraussetzung jeglicher Umsatzsteuerpflicht; daß sie in diesem Falle vorlag, war sicherlich nicht bestritten. Nach der Sondervorschrift des § 2 Nr. 8 UmsStG. 1932 waren aber Grundstücksverkäufe grundsätzlich steuerfrei, und diese Befreiung wurde **nur** durch den auf die Veräußerung von Grundstücken gerichteten **Zweck** des Unternehmens ausgeschlossen. Hierdurch sollten die Unternehmer getroffen werden, die aus dem Grund und Boden ein Spekulationsobjekt machen; gedacht war in erster Linie an die Grundstücksgesellschaften. Wie nun aus einem Fabrikunternehmen durch die Konkurseröffnung und die damit verbundene Abwicklung des Unternehmens ein auf die Veräußerung von Grundstücken gerichtetes Unternehmen werden sollte, ist nicht einzusehen. Es ist nicht einmal der Wortlaut der Vorschr., der für eine solche Auslegung herangezogen werden könnte, geschweige denn sind es die vom RFH. erfreulich betonten Auslegungsgrundsätze des § 1 StAnpG.

Nach dem seit 1. Jan. 1935 geltenden Umsatzsteuerrecht ist die Frage übrigens nicht mehr von Bedeutung, weil nunmehr durch § 4 Nr. 9 UmsStG. 1934 alle unter das GrErwStG. fallenden Umsätze, also die Grundstücksveräußerungen schlechthin von der Umsatzsteuer befreit sind.

OReg. Dr. **Nieberl**, Düsseldorf.

*

61. TarNr. 19 PrStempStG. **Bevollmächtigt jemand in einer Urkunde mehrere Personen zur Ausführung eines sachlich einheitlichen Geschäfts, so liegt, auch wenn jeder Bevollmächtigte für sich allein handeln kann, nur eine Vollmacht vor.**

In der unterschriftlich beglaubigten Urkunde v. 2. Febr. 1933 erteilt die BeschwF. als eingetragene Eigentümerin von zwei Grundstücken zwei Personen Vollmacht, und zwar jeder für sich allein, die zur Aufteilung der Grundstücke erforderlichen Veräußerungsverträge für die BeschwF. abzuschließen, Auflassungen zu erteilen und entgegenzunehmen, Eintragungen und Löschungen im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, Hypotheken und Grundschulden zu erwerben und zu kündigen und die BeschwF. im Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren zu vertreten, kurz, alle mit der Aufteilung und der Veräußerung der einzelnen Teile der vorbezeichneten Grundstücke erforderlichen Rechtshandlungen für die BeschwF. vorzunehmen und die dazu erforderlichen Erklärungen den Behörden und dem GBA. gegenüber für die BeschwF. abzugeben.

Die Vorinstanzen haben angenommen, daß zwei Vollmachten im Sinne der TarNr. 19 PrStempStG. vorliegen, und von dem auf 634 480 *RM* angenommenen Werte der beiden Grundstücke zweimal 1/10% von 634 480 *RM*, also zweimal 634,50 = 1269 *RM* Vollmachtstempel gefordert.

Die BeschwF. beantragte in der RBeschw. unter Bezugnahme auf das Urt. des RG. v. 7. Febr. 1905 (Preuß. Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung 1905, 217) ebenso wie früher, den Vollmachtstempel nur einmal zu erheben, da es sich um eine Vollmacht zu einem die beiden Grundstücke betreffenden einheitlichen Geschäft, nämlich zu einem Aufschließungs- und Parzellierungsgeschäft handle.

Die RBeschw. mußte zur Aufhebung der angef. Entsch. führen.

Die Vorinstanz ist der Ansicht, nach dem Inhalt der Vollmacht seien die beiden Bevollmächtigten insbes. berechtigt, jeder für sich die zur Aufteilung der beiden Grundstücke erforderlichen Veräußerungsverträge für die BeschwF. abzuschließen und die sonstigen dort angegebenen Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Hiernach sei also jeder der Bevollmächtigten ermächtigt, ohne das Einverständnis und sogar gegen den Willen des anderen Geschäfte rechtlicher Natur für die BeschwF. vorzunehmen, die untereinander verschieden sein könnten und auch zu verschiedenen Gattungen von Geschäften gehören könnten. Aus der sachlichen Seite des durch die Vollmacht begründeten Rechtsverhältnisses ergebe sich daher, daß nicht nur **eine** Vollmacht, sondern soviel Vollmachten vorlägen, als Bevollmächtigte vorhanden seien. Hiermit stimme auch die von der BeschwF. angeführte Entsch. des RG. v. 7. Febr. 1905 überein.

Diese Ausführungen beruhen auf Rechtsirrtum. Wie bereits das RG. in dem erwähnten Urt. v. 7. Febr. 1905 und einem weiteren v. 15. Okt. 1912 (Preuß. Zentralblatt der Abgabengesetzgebung und Verwaltung 1912, 373), unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der TarNr. 19 (früher 73) PrStempStG., dargelegt hat, kommt es für die Entsch. der Frage, ob bei Bevollmächtigung mehrerer Personen, die jede für sich ermächtigt sind, durch einen Vollmachtgeber nur eine Vollmacht oder aber mehrere anzunehmen sind, lediglich darauf an, ob die aufgetragenen Geschäfte ein sachlich einheitliches darstellen oder aber sachlich verschiedene sind. Im ersten Fall ist, obwohl jeder Bevollmächtigte für sich allein handeln kann, wegen der sachlichen Einheitlichkeit des den Bevollmächtigten aufgetragenen Geschäfts nur **eine** Vollmacht anzunehmen, im zweiten Fall dagegen wegen jener sachlichen Verschiedenheit soviel verschiedene Vollmachten, als Bevollmächtigte vorhanden sind. Nur eine solche Auffassung entspricht den nach § 2 des preuß. Ges. über die Verlängerung der Geltungsdauer und die Änderung von Steuergesetzen v. 22. Dez. 1934 (PrÄGS. 465) für die preuß. Stempelsteuer geltenden Auslegungsgrundsätzen des § 1 StAnpassG. Denn durch die einmalige Ausführung des den Gegenstand der Vollmacht bildenden einheitlichen Geschäfts, sei es durch den einen oder durch den anderen der Bevollmächtigten, wird die ganze Vollmacht vollständig erledigt. Hiernach kann auch im vorliegenden Fall nur **eine** Vollmacht als gegeben angesehen werden. Denn auch wenn jeder der beiden Bevollmächtigten für sich allein handeln kann, ist der Gegenstand der Vollmacht doch ein einheitlicher, nämlich die Durchführung der Aufschließung und Parzellierung der beiden Grundstücke, und mit dieser Durchführung, sei es durch den einen oder durch den anderen der Bevollmächtigten, die ganze Vollmacht vollständig erledigt. Die Forderung des zweiten Vollmachtstempels zu der Urkunde v. 2. Febr. 1933 war daher nicht gerechtfertigt. Da der erste Vollmachtstempel, insbes. auch die Frage, ob die Grundstückswerte von 634 480 *RM* den nach § 6 Abs. 1 PrStempStG. der Besteuerung zugrunde zu legenden gemeinen Werten entsprechen, nicht Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist, war daher unter Aufhebung der angef. Entsch. der Stempelsteuerbescheid des FinA. in B. v. 30. April 1934 dahin abzuändern, daß die Stempelforderung auf 634,50 *RM* herabgesetzt wird.

(RFH., 2. Sen., Urt. v. 7. Juni 1935, II A 268/34 S.)

Reichsversicherungsamt

Berichtet von Senatspräsident Dr. **Zielke** und Landgerichtsdirektor **Kersting**, Berlin

[** Wird in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung (Neue Folge der Amtl. Nachrichten des RVersA.) abgedruckt]

[O Wird in den „Entscheidungen und Mitteilungen", herausgegeben von Mitgliedern des RVersA. (EuM.), abgedruckt]

**** O 62.** §§ 1286 Abs. 1, 1253 Nr. 2 RVO. n. F. **Die Altersinvalidenrente eines am ersten Tage eines Kalendermonats geborenen Versicherten beginnt mit dem 65. Geburtstag, nicht erst mit dem ersten Tage des nächsten Monats.**

Aus §§ 186 ff. BGB. ergibt sich, daß bei der Berechnung des Lebensalters der Tag der Geburt mitzurechnen ist (vgl. § 187 Abs. 2 S. 2 i. Verb. m. S. 1) und eine nach Lebensjahren zu berechnende Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages am Schlusse des für die Berechnung maßgebenden Lebensjahres endet, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung dem Tage der Geburt entspricht (vgl. § 188 Abs. 2 i. Verb. m. § 187 Abs. 2 S. 2 BGB.). Das ist der Tag vor dem nach diesem Lebensjahr bezifferten Geburtstage. Die 65jährige Frist, von deren Ablauf der Erwerb des Anspruchs auf Altersinvalidenrente abhängt, endet also mit dem Ablauf des dem 65jährigen Geburtstag vorangehenden Tages. Ist der Tag der Geburt der erste Tag eines Kalendermonats, so ist demnach das 65. Lebensjahr mit dem Schluß des letzten Tages des Monats vollendet, der dem 65. Geburtstag vorhergeht. Diese Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 1286 Abs. 1 Halbs. 1 RVO., der offenbar darin zu erblicken ist, daß, falls die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch erst während des Laufs eines Monats erfüllt sind, für den sich anschließenden Monatsteil noch keine Rente zu zahlen ist. Ein ähnlicher Gedanke liegt dem § 1286 Abs. 3 RVO. zugrunde. Danach beginnt, falls der Rentenantrag nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, die Rente mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.

(RVersA., 2. RevSen., Urt. v. 13. März 1935, IIa 2579/34².)

[K.]

Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Stellvertreter: Carl-Herbert Wechmann, Berlin W 35, Tiergartenstr. 20. — Für die Anzeigen verantwortlich in Vertr.: H. Schlüßler, Leipzig C 1, Dresdner Str. 11/13. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — DA. 3. Vj. 35: 21 016.

„streitige" Anspruch sind, in einen Vergleich im Armenrechtsverfahren den Parteien zu verwehren, wozu naturgemäß der das Protokoll aufnehmende Richter an sich befugt ist. Denn die Parteien können sich stets darauf berufen, daß eine Einigung über den streitigen Anspruch zwischen ihnen nur so möglich sei, indem sie nicht nur diesen, sondern alle etwa zwischen ihnen streitigen Ansprüche zum Ausgleich bringen. Der oben genannte Fall a dürfte ohnehin keine Schwierigkeiten bieten. Es wäre leerer Formalismus, wollte man von der armen Partei verlangen, zunächst ihr Armenrechtsgesuch um die weiteren Teilansprüche zu erweitern. Zweifelhaft ist der Fall b. Doch wird man auch hier letzten Endes das Interesse an der Verhütung neuer Verfahren ausschlaggebend sein lassen müssen und auch hierfür die vorgängige Gesuchstellung nicht erfordern dürfen.

Bei Ansprüchen der Gegenpartei (Fall c) steht einer aufrechnungsweisen Geltendmachung natürlich nichts im Wege. Darüber hinaus wird man allerdings die Geltendmachung ihrer Gegenansprüche in diesem Armenrechtsverfahren nicht für zulässig erachten dürfen mit einer Ausnahme: ist auch die Gegenpartei arm und weist ihre Armut durch entsprechendes Zeugnis nach, könnte sie somit auch ihrerseits wegen ihrer Ansprüche jederzeit ein Armenrechtsverfahren in Lauf setzen, dann bestehen kaum Bedenken, das bereits anhängige Armenrechtsverfahren zur vergleichweisen Erledigung auch solcher Gegenansprüche zur Verfügung zu stellen.

Für die Frage, ob der geschlossene Vergleich einen Vollstreckungstitel bildet, wird es allerdings allein auf das äußerliche Moment ankommen, daß er „bei Anhörung" der Parteien, also im Armenrechtsverfahren geschlossen ist.

X.

Nicht der unwesentlichste Gesichtspunkt ist schließlich noch der der gebührenrechtlichen Behandlung der Vergleiche nach § 118a ZPO. Wie schon eingangs erwähnt, sind gerichtliche Vergleiche gebührenfrei, sofern sie nicht über den Streitgegenstand des Prozesses hinausgehen (§ 36 DGKG.). Die Wirkung der Vergleichsmöglichkeit nach § 118a ZPO. würde erheblich beeinträchtigt, wenn dieser Vergleich anders behandelt und eine Gerichtsgebühr auslösen würde. Das ist denn auch nicht der Fall. Denn es gilt § 1 DGKG., der besagt, daß in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Rechtssachen, auf welche die ZPO. Anwendung findet, „Gebühren und Auslagen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben werden". Zwar vertritt der Kommentar von Rittmann-Wenz (1930, Anm. 3 zu § 2 DGKG.) den Standpunkt, daß diese Frage sich nach landesgesetzlichen Bestimmungen regele. Demgegenüber ist jedoch mit der weitaus überwiegenden Ansicht zu sagen, daß ohne Frage das der Durchführung des ordentlichen Prozesses dienende Armenrechtsverfahren und damit auch der in diesem geschlossene Vergleich sich als „vor die ordentlichen Gerichte gehörende Rechtssache" darstellt, als Angelegenheit der streitigen, nicht etwa der freiwilligen Gerichtsbarkeit (OLG. Darmstadt: HöchstRRspr. 1934 Nr. 126). Dann ist er aber, da das DGKG. diese Prozeßhandlung mit keiner Gebühr belegt (was ohnehin nur durch eine Novelle zum DGKG. nach Einführung des § 118a ZPO. im Jahre 1924 hätte geschehen können), gebührenfrei (so auch Sydow-Busch, 1935, 4 zu § 118a; Baumbach, 1935, 4 zu § 118a; Jonas, 3 zu § 2 DGKG.; OLG. Frankfurt: JW. 1926, 2589). Vor allem kann dieser Vergleich nicht etwa unter das „Güteverfahren" des § 31a DGKG. subsumiert werden. Denn diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf Güteverfahren im technischen Sinne der §§ 499a ff. ZPO. (OLG. Darmstadt: HöchstRRspr. 1934 Nr. 126).

Nur folgerichtig ist es, dann aber auch diejenigen Vorschriften des DGKG. heranzuziehen, die für bestimmte Fälle eine Vergleichsgebühr vorsehen. Nach § 36 DGKG. wird ein Viertel der vollen Gebühr für gerichtliche Vergleiche erhoben, insoweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt. Hier wirkt sich also eine Heranziehung anderer als der im Armenrechtsverfahren „streitigen" Ansprüche insofern aus, als dadurch eine teilweise Gebührenpflicht des Vergleichs herbeigeführt wird. An der Berechtigung, diese Gebührenfrage in entsprechender Heranziehung des § 36 DGKG. zu beantworten, kann wohl kaum gezweifelt werden. Hier ist wenigstens ein gewisses Äquivalent für die dem Gericht durch den Vergleichsabschluß in vollstreckbarem Titel auferlegte Verantwortung. Andrerseits können die Parteien verhältnismäßig leicht durch zuvorige Erweiterung ihres Gesuchs diese Gebührenpflicht vermeiden. Die praktische Bedeutung des § 36 DGKG. ist also für Armenrechtsvergleiche nur gering.

Auch die besondere Vergünstigungsvorschrift des § 23 DGKG. kann in Frage kommen, wenn nämlich der im Armenrechtsverfahren geschlossene Vergleich auch das über den streitigen Anspruch bereits schwebende Prozeßverfahren beendet. Diese doppelte Funktion des Vergleichs nach § 118a in einem solchen Falle muß m. E. mit Notwendigkeit dazu führen, eine in dem Prozeß etwa bereits entstandene gerichtliche Beweisgebühr, soweit dieselbe Instanz, für die das Armenrecht nachgesucht wird, in Frage steht, in Wegfall kommen zu lassen.

Über die Frage der Stempelfreiheit gehen die Ansichten auseinander. Jonas (3 zu § 2 DGKG.) hält die Erhebung des Landesstempels nicht für ausgeschlossen, da Gegenstand des Armenrechtsverfahrens nur die Bewilligung des Armenrechts bilde, der Vergleich über den Anspruch selbst mithin über den Gegenstand des Verfahrens hinausgehe (so auch AllgVfg. v. 21. Juli 1926 [JMBl. 1926, 272]). Dagegen mit m. E. zutreffender Begründung OLG. Darmstadt: HöchstRRspr. 1934 Nr. 126.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Staat sich durch diese grundsätzliche Gebührenfreiheit gerade auch der im Armenrecht geschlossenen Vergleiche einer Einnahmequelle begibt, deren Ausfall um so empfindlicher ist, je mehr in der oben angedeuteten Art die Parteien sich mißbräuchlich des Instituts des Armenrechtsvergleichs bedienen. Hier wird daher das Reich ernsthaft erwägen müssen, wie es ungerechtfertigten Gebührenausfall vermeiden kann.

XI.

Außergerichtliche, durch Vergleichsschluß nach § 118a ZPO. etwa erwachsende Kosten, z. B. für die Mitwirkung eines Anwalts, sind nach allgemeinen Gesichtspunkten zu erstatten. An sich kommen für den Anwalt, wenn seine Tätigkeit die Bewilligung des Armenrechts betrifft, nach § 23 Ziff. 6 RAGebO. drei Zehnteile der in §§ 13—17 bestimmten Gebühren zur Entstehung. Dessenungeachtet wird man dem bei dem Vergleichsschluß im Armenrechtsverfahren über den streitigen Anspruch mitwirkenden Anwalt die volle Vergleichsgebühr des § 13 Ziff. 3 RAGebO. mindestens dann zubilligen müssen, wenn der Rechtsstreit bereits anhängig ist. Denn dieser findet, wie oben dargelegt, damit zugleich seine Erledigung, nicht anders, als wenn die Parteien sich unter Mitwirkung des Anwalts über den rechtshängigen Anspruch außergerichtlich oder auch im Prozeß selbst verglichen hätten.

Die Erstattungsfähigkeit der so entstandenen Anwaltskosten richtet sich nach der Regelung im Vergleich, der als vollstreckbarer Titel ja auch eine zur Kostenfestsetzung geeignete Kostenregelung enthalten darf (§ 103 ZPO.), so daß auf diesem Wege der Anwalt der armen Partei bei Zahlungsfähigkeit des Gegners doch noch in den Genuß seiner Gebühren gelangen kann. Ein eigenes Beitreibungsrecht, wie er es als Armenanwalt gemäß § 124 ZPO. hätte erwerben können, kann ihm freilich dadurch nicht verschafft werden.

Während also im Falle gerichtlicher Entscheidung über das Armenrecht eine Erstattung der in dem Verfahren dem Gegner etwa entstandenen Kosten durch § 118a Abs. 4 ausgeschlossen ist, ist im Falle vergleichsweiser Beendigung des Armenrechtsverfahrens den Parteien unbenommen, eine Erstattungspflicht zu vereinbaren und sich hierfür einen zur Kostenfestsetzung geeigneten Titel zu schaffen.

Kürzung vereinbarter Ruhegehälter

(Treupflicht und Treu und Glauben im Arbeitsverhältnis)

Zur Reichsgerichtsentscheidung vom 9. April 1935[1])

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Kiel

Die neueste Entscheidung des RG. (2. ZivSen.) über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen einer Kürzung vereinbarter Ruhegehälter verdient besondere Beachtung. Sie gehört in die Reihe derjenigen Urteile, die nach Methode und Ergebnis für die Verwirklichung nationalsozialistischen Rechtsdenkens im geltenden Recht von richtunggebender Bedeutung sind.

Das RG. entscheidet die Frage, ob das frühere Vorstandsmitglied eine Kürzung der vereinbarten Ruhegehaltsbeträge hinnehmen muß, unter dem Gesichtspunkt der Treupflicht. Dem auf dieser Grundlage erzielten Ergebnis muß m. E. grundsätzlich zugestimmt werden. Die Begründung des Urteils weist im einzelnen so mannigfache Gesichtspunkte auf, daß die Besprechung hier nicht erschöpfend sein kann. Sie soll sich vielmehr im wesentlichen darauf beschränken, diejenigen Gesichtspunkte herauszuarbeiten, in denen die neue Entscheidung eine grundsätzliche Wandlung gegenüber den früheren Auffassungen zeigt. Dazu ist zunächst ein Blick auf die bisherige Entwicklung der Rechtsprechung erforderlich.

A. Die Entwicklung der bisherigen Rechtsprechung

Den Ausgangspunkt für die Rechtsprechung zur Pensionskürzung hat die allgemeine Wirtschaftskrise mit der zunehmenden Geldknappheit (Deflation) gebildet, die etwa seit 1930 eingesetzt hatte. Wir beschränken uns dabei von vornherein auf die Folgen dieser Krise für Dienstverhältnisse. Dabei sind zwei Fragen zu unterscheiden. Einmal handelt es sich darum, ob und unter welchen näheren Voraussetzungen der Dienstherr ein (ordentliches oder außerordentliches) Kündigungsrecht geltend machen kann. Zweitens handelt es sich um die Frage nach der Berechtigung zur Kürzung von Bezügen, sei es bei laufenden Dienstverhältnissen, sei es bei Ruhegehältern.

I. Die Frage der Kündigung. Im ganzen hat die Rechtsprechung des RG. und des RArbG. hier etwas weniger strenge Voraussetzungen entwickelt als für die Kürzung von Bezügen. Es kam hier im wesentlichen darauf an, ob bereits eine Gefährdung des Unternehmens als ausreichend angesehen werden könnte, um eine Berechtigung zur Lösung des Vertrages zu begründen. Regelmäßig ist dies verneint worden, und es sind erst völliger Niedergang, wirtschaftlicher Zusammenbruch oder gar Einstellung des Betriebes für eine außerordentliche Kündigung rechtfertigende Tatbestände erklärt worden. Es wurde immer betont, daß Umstände in der Person des Arbeitgebers nur unter ganz besonders schwerwiegenden Voraussetzungen eine fristlose Entlassung des Arbeitnehmers begründen könnten[2]).

Die Rechtsgrundlage für diese Kündigung wurde im § 626 BGB. erblickt, dessen besondere Bedeutung für Dauerrechtsverhältnisse in der Rechtsprechung ja schon seit langem herausgearbeitet war. Daneben trat § 242 BGB. kaum in Erscheinung, zumal da der Gesichtspunkt der clausula rebus sic stantibus als Rechtfertigung einer außerordentlichen Kündigung regelmäßig abgelehnt wurde[3]).

Eine besondere Rechtsfrage bildete sodann noch die außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher (oder angemessener) Frist. Hierbei handelte es sich um diejenigen Fälle, in denen die ordentliche Kündigung durch Vereinbarung entweder ganz ausgeschlossen oder an sehr lange Fristen gebunden war. Leider hat die Rechtsprechung des RArbG. die Möglichkeit einer solchen Kündigung grundsätzlich abgelehnt, da sie im Gesetz keine Stütze fände[4]).

Für Ruhegehaltsempfänger ist eine Lösung des Dienstverhältnisses nicht mehr möglich. Hier kam also von Anfang an nur die Herabsetzung der Bezüge in Frage.

II. Für die rechtliche Beurteilung der Kürzung von Dienstbezügen und Ruhegehältern hat die bekannte NotVO. v. 6. Okt. 1931 (RGBl. I, 537 ff., 557 f.) eine große Rolle gespielt. Nach den Bestimmungen des Teil 5 Kapitel III dieser VO. kann der Unternehmer bei Dienst- oder Versorgungsbezügen, die vor dem 7. Okt. 1931 vereinbart wurden und die 15000 *RM* jährlich übersteigen, die Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag verlangen, wenn die Vergütung „mit Rücksicht auf seine Geschäfts- oder Vermögenslage oder die veränderte allgemeine Wirtschaftslage als übermäßig hoch anzusehen ist und deren Weiterzahlung ihm deshalb nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann".

1. Für die Kürzung von Bezügen unter 15000 *RM* ist grundlegend die Entscheidung des RArbG. v. 10. Aug. 1932[5]). Hier ist eine Kürzung (bei einem Ruhegehalt von 300 *RM* monatlich) grundsätzlich abgelehnt worden, und zwar mit der Begründung, daß die Lehre von der clausula rebus sic stantibus bei dem außerordentlichen Währungsverfall in der Inflation, nicht aber bei den gegenwärtigen Schwankungen im Wirtschaftsleben angebracht gewesen sei. Außerdem habe die NotVO. v. 6. Okt. 1931 eine Möglichkeit vorgesehen, übermäßig hohe Dienstvergütungen und Pensionen herabzusetzen; wenn diese Regelung nur für Bezüge über 15000 *RM* jährlich gelte, so müsse man daraus für geringere Bezüge eine bewußte Ablehnung solcher Gestaltung herleiten, und es könne nicht Aufgabe der Rechtsprechung sein, dieser Gestaltung entgegenzutreten. An dieser ablehnenden Stellungnahme haben sowohl RArbG. wie RG. im wesentlichen festgehalten. Insbesondere hat sich auch das RG. auf den Standpunkt gestellt, daß die NotVO. v. 6. Okt. 1931 eine abschließende und erschöpfende Regelung enthalte, so daß eine Kürzung von Gehalts- und Versorgungsbezügen unter 15000 *RM* grundsätzlich unzulässig

---

[1]) Vgl. unten S. 2877.

[2]) Vgl. z. B. ArbRSamml. 16, 369, 429 (RArbG.) mit zust. Anm. von Dersch (bes. S. 434 f.) und mit Nachweis älterer Entscheidungen; ferner ArbRSamml. 17, 257 (RArbG.) = JW. 1933, 1277 mit Anm. von Oppermann; ArbRSamml. 18, 153 (RArbG.) mit Anm. von Hueck; ArbRSamml. 18, 300 (RArbG.) = JW. 1933, 2234 mit Anm. von Oppermann; RArbG.: JW. 1934, 3229. Aus dem Schrifttum vgl. bes. Hueck, Wirtschaftskrise und Arbeitsvertrag: DArbR. 1933, 80 ff., 109 ff.; Stoll, DArbR. 1934, 255 f.; Oppermann: JW. 1933, 1765. Ganz ablehnend Titze: JW. 1933, 1969; im wesentlichen auch Staudinger-Nipperdey, II 5b zu § 626 BGB.; Bodmann: DArbR. 1934, 125 ff.

[3]) Vgl. bes. RArbG.: JW. 1933, 1276; ArbRSamml. 18, 300 mit der Begründung, die sog. clausula-Lehre habe mit § 626 BGB. nichts zu tun. Hueck: DArbR. 1933, 82 faßt dagegen den § 626 BGB. mit Recht als eine arbeitsrechtliche Umformung des allgemeinen Problems der clausula rebus sic stantibus auf.

[4]) Vgl. bes. RArbG.: JW. 1933, 1277 = ArbRSamml. 17, 257 mit krit. Anm. von Hueck (S. 261 ff.); ArbRSamml. 16, 480 mit ausführlicher krit. Anm. von Hueck. — Anderer Meinung, also für Zulässigkeit einer außerordentlichen Kündigung mit gesetzlicher oder angemessener Frist bes. LArbG. Leipzig: ArbRSamml. 19, 138 (mit ganz überzeugender Begründung); ferner Hueck a. a. O. und DArbR. 1933, 110); Stoll: DArbR. 1934, 256; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch I, 331 f.

[5]) ArbRSamml. 15, 553 = JW. 1932, 3219 mit Anm. von Hueck. Ferner z. B. ArbRSamml. 17, 257 = JW. 1933, 1276 mit Anm. von Oppermann. Vgl. ferner Hueck: DArbR. 1933, 112 f. mit weit. Nachw.

Gebot der Gemeinschaftspflicht. Treu und Glauben beherrschen dann auch den Grundsatz der Vertragstreue, nehmen ihm seine individualistische Härte, stellen ihn aber auf eine bessere und sicherere Grundlage, als wenn er einzig und allein auf den Parteiwillen zurückgeführt wird [15]). Eine „Beschränkung" der Vertragstreue durch Treu und Glauben kann man nur annehmen, wenn man vom individualistischen Vertragsbegriff ausgeht, was das RG. aber gerade nicht will, zumal es mit Recht auch die Treupflicht auf der Seite des Dienstberechtigten hervorhebt.

2. Das BG. hatte in seiner Begründung einen Wegfall der Geschäftsgrundlage und eine Anwendung der clausula rebus sic stantibus abgelehnt und war mit Erwägungen über „die Erfordernisse, die die Allgemeinheit an die Höhe einer eigennützigen Forderung stellen muß", zur Anwendung des § 242 und zur Annahme einer berechtigten Kürzung gekommen. Das RG. hat sich dem im wesentlichen angeschlossen.

Diese Ablehnung der clausula-Lehre und der Geschäftsgrundlage erscheint zunächst als ein Widerspruch dazu, daß dann doch § 242 BGB. angewandt wird: clausula und Geschäftsgrundlage beruhen doch auch auf § 242 BGB. Ich glaube aber, daß hinter diesem scheinbaren Widerspruch ein sehr konkretes Denken steht, das in den weiteren Ausführungen des RG. auch deutlich zutage tritt. Die Lehren vom Wegfall der Geschäftsgrundlage und von der clausula rebus sic stantibus sind, wenigstens soweit sie für die Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Volksgenossen in Frage kommen, typisch für Umsatz- und Kreditgeschäfte entwickelt worden. Das RG. hebt aber mit Recht die Dienstverhältnisse aus der Gruppe dieser rein vermögensrechtlichen Verkehrsgeschäfte heraus und entscheidet hier mit der Treupflicht. Gewiß können auch die Grundsätze über clausula und Geschäftsgrundlage nur von dem Boden der Gemeinschafts- und Treuepflicht her richtig gesehen werden. Es ist aber vom RG. mit Recht betont worden, daß bei den Dienstverhältnissen die Treupflicht in viel stärkerer und sichtbarerer Weise in Erscheinung tritt als bei Umsatzgeschäften.

3. Damit kommen wir zu der besonderen Rechtsnatur des Dienstverhältnisses. Das RG. führt dazu aus, daß die Arbeit keine Ware ist und daß der Dienstlohn, namentlich bei Dienstverhältnissen, die die Erwerbstätigkeit des Dienstverpflichteten voll in Anspruch nehmen, nicht die Natur eines Kaufpreises hat, sondern sich der Unterhaltsgewährung nähert. Ein solcher Dienstvertrag erschöpfe sich nicht in rein schuldrechtlichen Beziehungen der Vertragsteile, er weise vielmehr häufig Züge auf, die dem Personenrecht eigentümlich seien. „Diese gemischt schuld- und personenrechtliche Natur des Dienstvertrages findet ihren Ausdruck in einer gegenseitigen Treupflicht der Vertragsteile."

Hiermit hat das RG. in einer sehr erfreulichen Weise den wesentlichen Inhalt des Grundsatzes von Treu und Glauben beim Arbeitsverhältnis in der Treupflicht erblickt. Darin liegt ein wirklich konkretes Rechtsdenken, eine unmittelbare Verwirklichung des Gemeinschaftsgedankens und ein grundsätzlich wichtiger Beitrag für die einwandfreie Anwendung der Generalklauseln in der Praxis. Leider hat das RG. den Dienstvertrag, der die Person (Erwerbstätigkeit) des Verpflichteten voll in Anspruch nimmt, nur erst als „gemischt schuld- und personenrechtlichen" Vertrag bezeichnet. Das Wesen dieses Dienstverhältnisses ist aber m. E., namentlich im Bereich des ArbOG., rein personenrechtlich, was durchaus nicht hindert, daß dieses Arbeitsverhältnis auch mit vermögensrechtlichen Folgen ausgestattet ist [16]). Die Treupflicht ist dann nicht „ein" wesentlicher Inhalt des Verhältnisses, eine Pflicht neben anderen „Rechtspflichten", sondern sie ist der wesentliche Inhalt, die umfassende Grundpflicht, die alle anderen Pflichten als ihre Erscheinungsformen trägt und gestaltet. Insbesondere ist dann auch die Pflicht zur Zahlung der Löhne und Pensionen eine Erscheinungsform der Treupflicht. Es ist daher nicht genau, wenn das RG. sagt: „Die Treupflicht kann dem Dienstverpflichteten unter Umständen gebieten, die ihm zustehende Vergütung nicht in vollem Umfang einzufordern." Wenn die Treupflicht das nicht gestattet, dann steht dem Beschäftigten kein Vergütungsanspruch „in vollem Umfange" zu. Die Treupflicht beschränkt den Lohnanspruch nicht, sondern sie gestaltet ihn. An einer anderen Stelle sagt das Urteil sehr klar, daß es sich bei der Frage der Kürzung um die Ermittelung des Inhalts der Verpflichtung handelt. Damit stimmt überein, daß das BG. von „unzulässiger Rechtsausübung" spricht, denn auch hier handelt es sich um eine Folge der konkreten Inhaltsgestaltung der Rechte [17]).

4. Zur Frage der Treupflicht muß noch kurz klargestellt werden, wie weit bei Kürzungen von Ruhegehältern auch die Grundsätze des ArbOG., besonders die §§ 1 und 2, die in den Entscheidungsgründen erwähnt worden sind, zur Anwendung kommen können [18]). Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob das frühere Vorstandsmitglied noch zur Betriebsgemeinschaft gehört. Das wird allerdings zu verneinen sein, weil das ehemalige Vorstandsmitglied weder Führer, noch „Führer-Stellvertreter", noch Beschäftigter ist. Damit ist die unmittelbare Anwendung des ArbOG. hier nicht möglich. Wohl aber zeigt das ArbOG. die verstärkte und grundsätzliche Bedeutung der Treupflicht und gibt damit dem § 242 BGB. bei seiner Anwendung auf Arbeitsverhältnisse einen ganz bestimmten Inhalt. Gleichzeitig ist gerade bei den personenrechtlichen Bindungen des Arbeitsverhältnisses anerkannt, daß sie über die Beendigung der Pflicht zur Arbeitsleistung hinausreichen. Wenn das RG. sagt, daß diese Treupflicht noch gegenüber dem Unternehmen bestände, so kann man vielleicht besser sagen, sie besteht noch gegenüber der Betriebsgemeinschaft als der lebendigen, das Unternehmen tragenden Gemeinschaft. Sehr überzeugend führt das RG. dazu noch aus, daß gerade der seiner Stellung gewachsene und seinem Werk verbundene Führer sich dieser Gemeinschaft auch dann noch verbunden fühlen muß, wenn er nur noch die Vergütung für seine Leistungen zu fordern hat.

5. Diese Erwägungen gelten auch für die Ansprüche der Witwe des ehemaligen Vorstandsmitgliedes. Das RG. begründet diese Auffassung damit, daß die Ansprüche der Hinterbliebenen ja nur aus der Leistung ihres Ehemannes oder Vaters beruhen und daß auch die Zahlung ihrer Bezüge vom Bestand des Unternehmens abhängig ist. Das erscheint ohne weiteres überzeugend. Die gestaltende Grundlage der Treupflicht kann nicht dadurch wegfallen, daß das Vorstandsmitglied gestorben ist, denn das Wesen der geltend gemachten Ansprüche ist das gleiche geblieben, auch wenn die Witwe sie geltend macht.

III. Tatbestandliche Voraussetzungen

Zum Schluß sollen die in der Entscheidung entwickelten tatbestandlichen Voraussetzungen für die Kürzung von Ruhegehältern in Form von „Leitsätzen" kurz zusammengestellt werden.

1. Nach Treu und Glauben, d. h. aus seiner Treupflicht heraus, muß der Dienstverpflichtete sich unter besonderen Umständen eine Kürzung seiner Bezüge gefallen lassen (§ 242 BGB. bzw. §§ 1, 2 ArbOG.).

a) Solche besonderen Umstände sind wirtschaftlicher Nie-

[15]) Vgl. hierzu Lange, Vom alten zum neuen Schuldrecht, 1934, bes. S. 72, und Deutsches Recht 1934, 531 ff.; Siebert, Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung, 1934, bes. S. 155 ff., und Vom Wesen des Rechtsmißbrauchs, 1935, S. 25 ff.

[16]) Hierzu und zum Folgenden grundsätzlich Siebert, Das Arbeitsverhältnis als personenrechtliches (sozialrechtliches) Rechtsverhältnis: DArbR. 1935, 95 ff.

[17]) Siebert, Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung, bes. S. 87 ff., und Vom Wesen des Rechtsmißbrauchs, bes. S. 16 ff.

[18]) So weit die engere Ordnung der Betriebsgemeinschaft reicht, stellt § 242 BGB. eine durch nähere Konkretisierung nunmehr überflüssig gewordene Regelung dar: vgl. auch Seydel: Dtsch. R. 1935, 456 und Siebert, Rechtsmißbrauch S. 16. Daß das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit grundsätzlich nicht mehr dem Allgemeinen Teil und dem Schuldrecht des BGB. unterliegt, beabsichtige ich in Kürze näher darzulegen.

Steuerpflicht der Renten aus der Sozialversicherung

Die Ausführungen über „Steuerpflicht der Renten aus der Sozialversicherung": JW. 1935, 2487 können möglicherweise insofern zu Mißverständnissen führen, als ich dort ausgeführt habe, daß m. E. die Steuerpflichtigen, die Bezüge aus der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung erhalten, den „Opfern der Arbeit" gleichzuachten und daher mit diesen Einkünften von der Einkommensteuer befreit sind. Diese Einschränkung hielt ich für notwendig, da vielfach auch im Schrifttum, die Steuerfreiheit der Einkünfte aus der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung für fraglich gehalten wird, da sie nicht unmittelbar aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung gezahlt würden. Es darf aber nicht verkannt werden, daß die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung den wichtigsten Teil der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bildet und sich die Steuerfreiheit schon unmittelbar aus dem Gesetz ergibt.

Gleichzeitig wird folgende Unrichtigkeit klargestellt: JW. 1935, 2487, linke Spalte, Zeile 19 von unten muß es statt „konnten all die" ... „m. E. mit gutem Recht annehmen" richtig heißen „haben viele" ... „irrtümlicherweise angenommen".

Beykirch.

Anordnung des Stellvertreters des Führers

Betrifft: Schlichtungsstellen.

Ich habe die Beobachtung machen müssen, daß in letzter Zeit Parteidienststellen der NSDAP. auf den verschiedensten Gebieten des täglichen Lebens Schiedsgerichte organisiert haben, insbes. sind vielerorts Schiedsgerichte für Mietsstreitigkeiten eingeführt worden.

Ich kann dies nicht billigen und ordne hiermit an, daß künftighin die Parteidienststellen sich nicht an der Bildung von Schiedsgerichten beteiligen.

Unberührt hiervon bleibt die Parteigerichtsbarkeit.

Die nachgeordneten Parteidienststellen sind entsprechend zu unterrichten.

gez. Rudolf Heß.

(Aus dem Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP., Folge 104, Sept. 1935).

Durch die vorstehende Anordnung des Stellvertreters des Führers werden die von einzelnen Parteidienststellen auf Grund örtlicher Verhältnisse errichteten Schiedsgerichte beseitigt. Damit ist auch auf diesem Gebiete ein klarer Trennungsstrich gezogen zwischen den Aufgaben der Partei und den Erfordernissen der ordentlichen Rechtspflege, der auch auf dem Gebiete des Schiedsgerichtswesens grundsätzlich die maßgebende Stellung vorbehalten bleiben muß. Es ist zu wünschen, daß im Verfolg der Anordnung des Stellvertreters des Führers auch die sonstigen Schiedsgerichte usw., die außerhalb einer gesetzlichen Regelung von Behörden und Organisationen gebildet worden sind, allmählich auf das unumgänglich notwendige Maß zurückgeführt werden und damit einer Durchlöcherung der ordentlichen Rechtspflege Einhalt geboten wird.

Dr. Raeke.

Neujahrsreise des BNSDJ. nach Madeira und den Kanarischen Inseln mit Dampfer „Oratava" des Norddeutschen Lloyd

Ausreise 28. Dez. 1935 ab Bremen

Rückkehr 19. Jan. 1936 an Hamburg

Antwerpen — Madeira — Las Palmas — Tenerife — Las Palmas.

Die Fahrt des Fruchtdampfers beginnt in Bremen, dauert 22 Tage und endet in Hamburg. Es ist eine Erholungsreise, die für wenig Geld mühelos sehr viel Schönes und Lehrreiches bietet, und auf der so viel neue Kraft für Körper und Geist gewonnen werden kann, daß sie bei allen Ferienplänen bevorzugte Beachtung verdient. Schon das Schiff, der Fruchtdampfer „Oratava" des Norddeutschen Lloyd, ist ein kleines Paradies für sich. Das Leben an Bord des freundlichen Schiffes ist immer gemütlich, belebend und beglückend. Hier kann man sich wahrhaft erholen. Mit abwechslungsreicher Verpflegung und aufmerksamer Bedienung schafft dieser Dampfer alle Voraussetzungen zu einer einzigartigen Ferienfahrt, so daß es manchem schwer fallen dürfte, dieses erste Paradies des Schiffes für eine Zeitlang zu verlassen, um in das zweite, die „Glücklichen Inseln", einzuziehen.

Als ersten Hafen läuft der Dampfer Antwerpen an. In dieser flandrischen Handelsstadt, wo zwischen mittelalterlichen Gildehäusern die altehrwürdige Kathedrale schon weithin grüßend emporragt, gibt es eine ganze Reihe von Kunstschätzen, die weltberühmt und sehenswert sind. Ein Tag steht für Autobusausflüge zur Verfügung. Man kann über Mecheln nach Brüssel fahren, diese Stadt besichtigen und nach einem Aufenthalt von drei bis vier Stunden über Tervueren nach Antwerpen zurückkehren. Man kann auch Gent und das alte Brügge besuchen. Für die Besichtigung der Stadt Antwerpen selbst ist dann am nächsten Tage ausreichend Gelegenheit vorhanden. Nach dem großen Erlebnis des Ozeans geht es in den farbigen Glanz der südlichen Landschaft hinein. „Glücksinseln" heißen sie, diese drei Eilande Madeira, Gran Canaria und Tenerife. Auch „Garten Eden im Meer" sind sie genannt worden. Und sie tragen diese Namen mit Recht. Sechs Tage lang können die Gäste in einer Traumlandschaft verweilen, unter Palmen und Oliven, zwischen Blumen und Pflanzen von seltsamem Reiz umhergehen. Wiesen, Lavafelder, Wälder und Plantagen wechseln miteinander ab. Aus der Tropenpracht der Täler kann man auf der Insel Tenerife bis in die Eisregion des 3700 m hohen Pico de Teide hinaufsteigen und genießt von diesem seit Urzeiten her noch in schwacher Tätigkeit befindlichen Vulkan, zu Füßen das blaue Meer, einen großartigen Rundblick über das gesegnete Land. Ausflüge in bequemen Autos über San Antonio zum Pico dos Barcellos, nach Camara de Lobos, und weiter zum 600 m hohen Monte geben einen lebendigen Einblick in das malerische Land und Leben der Insel Madeira. Das Auf und Ab der Straßen in der Stadt überwindet man in den eigenartigen für Madeira typischen Ochsenschlitten. In Las Palmas auf der Insel Gran Canaria findet man wiederum neue reizvolle Möglichkeiten, mit Autos, zu Fuß und zu Pferd, Ausflüge in das gebirgige Innere zu unternehmen, beispielsweise über Tamaraceite nach Teror, dem Sommersitz des Bischofs mit der reichsten Kirche der Insel, und weiter nach Arucas mit seinen Bananenplantagen. Beim zweiten Anlaufen der Insel werden die Lavaströme von Jinamar, Apfelsinengärten, Tomatenplantagen und Weinbaugebiete, sowie das Höhlendorf Atalaya besichtigt. Von Santa Cruz de Tenerife fährt man in sechssitzigen Autos durch die alte Hauptstadt La Laguna in das bezaubernde Orotavatal mit seinem weltberühmten, von Alexander von Humboldt angelegten Botanischen Garten. Außerdem besteht Gelegenheit zu einem Ausflug nach dem 2200 m hohen Cañadas und zu einer Besteigung des Pico de Teide. Der Strand der Inseln verlockt zu erfrischenden Bädern im Meere. Zwischen Schauen, Pflege und Genießen ist zu Spiel und Sport verschiedener Art und zum Baden auf den freien Decks Gelegenheit. So wird jeder, auch wer die stille Einkehr liebt, ruhend im Deckstuhl, von der Heilkraft des Meeres umgeben und von der südlichen Sonne wundersam bestrahlt, auf diesem Schiffe seine Freude und Erholung finden.

Besonders sei betont, daß die Fahrt unabhängig von der Teilnehmerzahl auf jeden Fall stattfindet. Da jedoch die Alleinbenutzung des gecharterten Dampfers durch den BNSDJ. von den rechtzeitigen Anmeldungen abhängt, werden solche bis spätestens 31. Okt. 1935 erbeten. Die Kajütplätze werden nach der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Für ängstliche Gemüter wird ganz ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Reise durch den Abessinien-Konflikt und etwaige kriegerische Verwicklungen nicht berührt wird.

Madeira und die kanarischen Inseln befinden sich im Besitz von Spanien und Portugal, also zweier durchaus neutraler und uninteressierter Mächte. Das Reiseziel ist darüber hinaus vom Unruheherd noch weiter entfernt als Deutschland selbst. Auch das Mittelmeer wird in keiner Weise berührt.

Schrifttum

Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933. Kommentar, begründet von **Ludwig Gaupp**, fortgeführt von **Friedrich Stein**. 15. neubearb. Aufl. von Dr. **Martin Jonas**, MinR. im RJustMin. Neudruckbogen Juli 1935, enthaltend Nachträge zum I. und II. Band abgeschlossen am 15. Juli 1935. Tübingen 1934. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Bezugspreis für Abnehmer des Kommentars 1,50 *RM* (einzeln sind die Bogen nicht lieferbar).

Die vorliegenden Neudruckbogen zeigen deutlich, wie richtig es war, die 15. Auflage buchtechnisch so zu gestalten, daß sie von Zeit zu Zeit durch Nachträge ohne weiteres in übersichtlicher Weise ergänzt werden kann. Wenn auch die vorliegenden Nachträge rein äußerlich betrachtet nicht sehr umfangreich sind, so bringen sie doch inhaltlich eine Fülle von Änderungen und Neuerungen von weittragender Bedeutung, veranlaßt durch die Rechtsprechung und insbesondere die umfangreiche Gesetzgebung bezüglich der teils unmittelbar mit der ZPO. zusammenhängenden, teils aus anderen Rechtsgebieten in sie hineinragende Materien.

Der neue Geist im Rechte tritt bereits an zahlreichen Stellen in Erscheinung.

Die Neudruckbogen sind daher nicht nur für sich betrachtet — wenn man sie, wie vorgesehen, an Stelle der bisherigen entsprechenden Bestimmungen in das Werk einfügt — ein außerordentlich wichtiges und notwendiges Hilfsmittel bei allen auftauchenden Fragen, sondern sie geben, wenn man sie mit den bisherigen Bestimmungen vergleicht, wertvolle Fingerzeige für die Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

RA. Gg. Krauß II, München.

Grundbuchordnung in der vom 1. April 1936 an geltenden Neufassung unter Berücksichtigung der Ausführungsverordnung und der allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuches. Textausgabe mit Verweisungen, ausführlichem Sachregister und amtlichen Mustern. Herausgegeben von RA. Dr. **Eberhard Scholz**. Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen. 102 und 67 S. Preis geb. 1,50 *RM*.

Die Ausgabe enthält die gesamten zur Vereinheitlichung des Grundbuchwesens erlassenen neuen Vorschriften v. 5. und 8. Aug. 1935 nebst den amtlichen Mustern in zweifarbigem Druck. Eine Einleitung gibt einen kurzen Überblick über die durch die Vereinheitlichung geschaffene Rechtslage unter Hervorhebung der bedeutsamsten Neuerungen. Bei der Wiedergabe der GBO. sind die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung durch Verwendung von Kursivdruck gekennzeichnet. Zahlreiche Verweisungen im Text der GBO. erleichtern es, den Zusammenhang zwischen der GBO. und den Ausführungsvorschriften zu erkennen.

In einem Anhang sind auszugsweise das GBVereinG., das RFGG., das RHeimstG., die ErbbaurechtsVO. und das RErbhofG. nebst DurchfBest. abgedruckt.

Bei einer Neuauflage dürfte es sich empfehlen, die amtlichen Muster unmittelbar hinter der Grundbuchverfügung abzudrucken; ihre jetzige Stellung hinter dem Sachregister ist unzweckmäßig. Es wäre weiter angebracht, den Auszug aus dem RFGG. mit Rücksicht darauf zu erweitern, daß jetzt auf das Verfahren in Grundbuchsachen grundsätzlich die allgemeinen Vorschr. des RFGG. anzuwenden sind. Ferner sei darauf aufmerksam gemacht, daß auch § 29 Abs. 2 GBO. auf die Vorschr. über die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften verweist.

Alles in allem eignet sich die kleine, handliche Ausgabe aber ausgezeichnet dazu, jedem Interessenten einen raschen und klaren Überblick über das neue Grundbuchrecht zu geben; sie wird insbes. auch dem Grundbuchpraktiker und dem jungen Juristen bei der Einarbeitung in diese Materie wertvolle Dienste leisten.

GerAss. Dr. Erwin Saage, Potsdam.

Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Dritter Band: Sachenrecht. 5. völlig neubearbeitete Auflage. Vierte Lieferung: §§ 1113—1163 (Lieferung 1 des zweiten Halbbandes) bearbeitet von Dr. E. Brodmann, RGRat i. R., und Dr. O. Strecker, SenPräs. beim RG. i. R. Berlin und Leipzig 1935. Verlag Walter de Gruyter & Co. 272 S. Preis 17 *RM*.

Seit 1932 ist die fünfte Auflage des dritten Bandes des Planckschen Kommentars, die sich mit vollem Recht als völlig neu bearbeitet bezeichnet, im Erscheinen begriffen. Die jetzt vorliegende von Strecker bearbeitete vierte Lieferung umfaßt den größten Teil des Hypothekenrechts. Sie weist alle diejenigen Vorzüge auf, welche dem Planckschen Kommentar eigen sind, die erschöpfende Berücksichtigung des gesamten Materials an Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtslehre, die klare, übersichtliche Darstellung und die wohlabgewogene Stellungnahme zu allen Streitfragen, wobei sich mit der scharfen Herausarbeitung der Begriffe das Bestreben verbindet, auf der hierdurch gewonnenen Grundlage zu einem praktischen, das Rechtsgefühl befriedigenden Ergebnisse zu gelangen. Das Werk ist naturgemäß mit der fortschreitenden Entwicklung des Rechts und dem steten Anschwellen der Urteilssammlungen und der Literatur immer umfangreicher geworden — die fünfte Auflage braucht zu den Erläuterungen der §§ 1113—1163 272 Seiten statt 218 Seiten der vierten Auflage —, man findet sich aber dank der vortrefflichen Anordnung und Darstellungsweise rasch zurecht und kann stets darauf rechnen, nicht nur eine Antwort auf eine den Leser beschäftigende Frage zu finden, sondern auch alle Unterlagen, um sich selbst ein eigenes Urteil zu bilden.

StSekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Herausgegeben von Dr. **A. Egger**, Prof. an der Universität Zürich, Dr. **Arnold Escher**, Prof. an der Universität Zürich, Dr. **Robert Haab**, Prof. an der Universität Basel, Dr. **H. Oser** †, Bundesrichter in Lausanne, Dr. **W. Schönenberger**, Prof. an der Universität Freiburg. II. Bd.: Das Familienrecht, von Dr. A. Egger, Prof. an der Universität Zürich. 2., umgearb. Aufl. 4. u. 5. Lieferung. Zürich 1935. Schultheß & Co. 192 S. Preis 7,60 *RM*.

Der rüstig fortschreitende Kommentar zum Familienrecht des SchweizBGB. von Egger behandelt in den beiden vorliegenden Lieferungen die Art. 177—242, mithin den größten Teil des schweizerischen ehelichen Güterrechts. Diese Lieferungen weisen die gleichen Vorzüge auf wie ihre Vorgänger, die an dieser Stelle schon früher eingehend gewürdigt worden sind. Zu der großen Zahl der Einzelprobleme, die sie behandeln, kann hier nicht Stellung genommen werden. Es muß die Feststellung genügen, daß ihre Bearbeitung mit gewohnter Klarheit und Übersichtlichkeit, Gründlichkeit und Sorgfalt erfolgt ist. Dies gilt insbes. von der Kommentierung der Vorschriften, die die „Güterverbindung“ behandeln. Dieser Güterstand unterscheidet sich, wie man weiß, von der Verwaltungsgemeinschaft des deutschen BGB. vornehmlich durch die Beteiligung der Ehefrau am Zugewinnst („Vorschlag“). Die Urteile über ihn gehen, wie noch die Verhandlungen des schweizerischen Juristentages von 1928 ergaben, weit auseinander. Seine Gegner weisen gerne auf die in der Tat vorhandene Kompliziertheit seiner Durchführung hin und behaupten vor allem, daß er schwere Gefahren für die Frau in sich berge und der heutigen Struktur der Bevölkerung und insbes. der Stellung der Frau nicht entspreche. Um so bemerkenswerter ist daher hier die Feststellung Eggers, daß sich die Güterverbindung in der Praxis der Schweiz ausgezeichnet eingeführt hat. Trotz der im früheren schweizerischen Recht höchst verschiedenartigen Regelung der gesetzlichen Güterstandsverhältnisse hat „in Ost und West des Landes die junge Generation diesen Güterstand zu dem ihrigen gemacht“ (S. 299). In der Tat sind heute 97—98 % aller seit 1912 abgeschlossenen Ehen der Güterverbindung unterstellt. Mit vollem Recht hebt Egger auch hervor, daß die Beteiligung der Ehefrau am Zugewinnst der „Gerechtigkeit und Billigkeit“ entspricht und in den neueren Gesetzen und Gesetz-

entwürfen außerhalb der Schweiz eine außerordentliche Beachtung gefunden hat (S. 299). Besonders sei schließlich noch auf die schönen Ausführungen des Kommentars über Begriff und Berechnung des „Vorschlages“ (S. 432 ff.) hingewiesen, der weder in der Errungenschaft noch in der Mehrung des ehelichen Vermögens während der Ehe besteht, sondern in dem Überschuß, der verbleibt, wenn das vom Manne und von der Frau eingebrachte Gut von dem gesamten, im Zeitpunkt der Beendigung der Güterverbindung vorhandenen ehelichen Reinvermögens abgezogen wird.

Die Fortsetzung dieser Lieferungen erwartet man mit Freuden. In ihrer Gesamtheit stellen sie eine hervorragende Leistung dar.

Prof. Dr. E.-H. Kaden, Genf.

Dr. **Fritz Sander**, Prof. des öffentl. Rechtes an der deutschen Universität in Prag: **Verfassungsurkunde und Verfassungszustand der tschechoslowakischen Republik.** Brünn 1935. Verlag Rudolf M. Rohrer. 194 S. Preis 70 Kč.

In dem neuen Werke des insbes. auf dem Staats- und rechtssoziologischen Gebiete sehr fruchtbaren Gelehrten sind besonders der Erweis und das Ergebnis von Interesse, daß der Verfassungszustand der tschechoslowakischen Republik sich vollständig von der Verfassungsurkunde entfernt habe. Es wird nicht näher untersucht bzw. es wird dies geradezu abgelehnt, inwieweit diese Labilität wohl darauf zurückzuführen ist, daß wir zwischen zwei Rechtsepochen stehen, was eben auch in der tschechoslowakischen Republik schon seinen Ausdruck finden muß. Konsequenzen aus der vorliegenden Forschung zu ziehen, ist richtig Sache des Staatsmannes. Dieser in der Tschechoslowakei wird nun allerdings an dem Buche nicht gut vorübergehen können und dem Politiker bieten sich in dem Werke handliches und einleuchtendes Rüstzeug. Am besten wird das Buch durch das eigene Vorwort gekennzeichnet, in dem es heißt: „Die Untersuchungen schließen auch mannigfache staats- und rechtstheoretische Erörterungen in sich, die durchaus unvermeidlich waren, da das gestellte Problem nur auf Grund klarer Einsicht in die in Betracht kommenden Sachverhalte einer Lösung zugeführt werden konnte. Ein Versuch, das gestellte Problem zu lösen, zeigt wieder einmal mit voller Deutlichkeit die Unentbehrlichkeit einer Staats- und Rechtstheorie für die Beantwortung aller einzelnen Fragen, welche sich aus der Praxis des Staats- und Rechtslebens ergeben. Mit dem bloßen „gesunden Menschenverstande“, einigen juristischen Auslegungsbegriffen und ein paar politischen Bemerkungen kann das Auslangen nirgend mehr gefunden werden, am allerwenigsten aber in einer Zeit der größten staatlichen Umwälzungen und Veränderungen“. Und aus der Beendigung der Ausführungen des zweiten Teiles — es sind die über den Verfassungszustand —, daß die Verfassungsurkunde vom 29. Febr. 1920 in ihren wesentlichen Teilen tatsächlich außer Geltung stehe, so daß sich eine Tatsache vollzogen habe, welche man in der Verfassungslehre als „Verfassungswandlung“ bezeichnet. Wodurch sich an Stelle der in einer Verfassungsurkunde gedachten und erstrebten Zustände andere ohne Änderung der Verfassungsbestimmung ergeben.

Advokat Dr. Josef Stark, Prag.

Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Die Gesetze in Reich und Preußen seit dem 30. Jan. 1933 in systematischer Ordnung mit Sachverzeichnis. Heft 14 (1. Juni bis 15. Aug. 1935). Herausgegeben von MinR. Dr. **Werner Hoche.** Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen. 515 S. Preis kart. 5 *RM*, geb. 5,80 *RM*.

Ohne Zweifel, bei der sich überstürzenden Entwicklung unserer dem raschen Tempo der Wirtschaft, der Politik und des Lebens schlechthin Rechnung tragenden Gesetzgebung ist die seit wenigen Jahren so volkstümlich gewordene Loseblattform für Gesetzsammlungen, Entscheidungssammlungen, Erläuterungsbücher, Einzeltexte und Zeitschriften wie für in Lieferungen ausgegebene Bücher eine sinnreiche Einrichtung im Kampf gegen das Veralten. Aber — auch die Loseblattform hat ihre Nachteile. Will man wirklich auf dem Laufenden bleiben, dann muß man ständig und sofort nach Erscheinen der Deckblätter einordnen. Dieses Einordnen von mehreren hundert Blättern (bei drei oder vier verschiedenen Sammlungen), dieses Hin- und Herschieben des bereits vorhandenen Materials auf den Ordnerbügeln erfordert seine Zeit, ist langweilig und schafft Unruhe. Man empfindet es als eine Wohltat, wenn man dann wieder einmal eine gebundene Ausgabe eines Sammlungswerkes in die Hand bekommt, in der alle Arbeit bereits geleistet ist, so daß man sich gleich hinsetzen und arbeiten und lesen kann. Das mag mit ein Grund dafür sein, daß sich Hoches „Gesetzgebung des Kabinetts Hitler“ so viele Freunde erworben hat. Die Sammlung, deren 14. Band (vom 1. Sept.) bereits alle am 15. Aug. veröffentlichten Gesetze enthält und im Inhaltsverzeichnis der letzten drei Hefte und im Stichwortverzeichnis genauestens verarbeitet hat, erfreut den Benutzer durch ihre besondere Zuverlässigkeit, durch die vor jedem neuen Gesetz aufgeführten vorangegangenen Änderungen mit Abdruckstelle im Gesetzblatt und im Hoche und durch die zweckmäßige Anordnung des Stoffes. Die Anschaffung des zur Zeit 14bändigen Werkes für 44,10 *RM* kann wirklich jedem empfohlen werden.

L.

Dr. **Heinz Mayer-Wegelin**, RA. in Frankfurt a. M.: **Die Gestalt der Syndikate im jetzigen und künftigen Gesellschaftsrecht.** Berlin 1935. Carl Heymanns Verlag. 64 S. Preis 4 *RM*.

Verf. stellt in einer anregenden Schrift die Schwierigkeiten und Mängel zusammen, die für Wissenschaft, Rechtsprechung und wirtschaftliche Praxis aus dem Fehlen einer für die Syndikate geeigneten Gesellschaftsform entstanden sind. Er weist überzeugend nach, wie unzulänglich die für die Praxis zur Zeit immer noch geeignetsten Formen der GmbH. mit Nebenleistungspflichten als Einheitsgesellschaft oder als Verkaufsgesellschaft neben einer eigentlichen Kartellvereinigung sind. Für die Zukunft schlägt er als Ersatz eine nach Art der offenen Handelsgesellschaft konstruierte Syndikatsgesellschaft vor, die als Verkaufsabteilung jedes einzelnen Mitgliedes dessen unter das Kartell fallende Geschäfte tätigt und auch sonst Trägerin des Kartellverhältnisses ist. Von den Unterschieden zur heutigen offenen Handelsgesellschaft scheint wesentlich, wenn auch nicht unbedenklich, die Einführung einer Haftung nach Köpfen (vorbehaltlich anderweiter Vereinbarungen) und zweckmäßigerweise die Sicherung des Bestandes bei Ausscheiden einzelner Mitglieder mit einem daraus sich ergebenden kurz befristeten Kündigungsrecht der anderen und der Beschlußfassung des verbleibenden Restes über die Fortführung.

Daß an Stelle des Handelsregisters ein bei dem Reichswirtschaftsministerium als Kartellaufsichtsbehörde zu führendes Syndikatsregister treten soll, und daß Gesellschafterversammlung, Geschäftsführung und evtl. Verwaltungsrat nach den Bedürfnissen vorgesehen sind, sei hinzugefügt. Gewiß sind alle diese Vorschläge des Nachdenkens wert, zumal sie auch auf dem Gebiet der Syndikate einer falschen Anonymität entgegentreten, und zu einem wichtigen Teil unschwer als Fakultativvorschriften in das Recht der offenen Handelsgesellschaft hineinzuarbeiten wären. Die Haftungsvorschläge sind interessant, bedürfen aber der Vertiefung.

RA. Dr. Graf von der Goltz, Berlin.

MinR. Dr. **Walter Rothkegel** und RegR. Dr. **Heinrich Herzog: Das Bodenschätzungsgesetz.** Kommentar. (Taschengesetzsammlung 168.) Berlin 1935. Carl Heymanns Verlag. 140 S. Preis geb. 6 *RM*.

Das in der Öffentlichkeit noch sehr wenig bekannte Bodenschätzungsgesetz geht über den Rahmen der Steuerzwecke erheblich hinaus. Das Gesetz soll nicht mehr und nicht weniger bringen als eine Ersetzung der völlig veralteten Reinertragsfeststellung für den Grund und Boden. Der Inhalt des Gesetzes ist im wesentlichen formaler Art und bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Der besondere Wert des Buches liegt in den grundsätzlichen Ausführungen über das Schätzungsverfahren, die dem Benutzer überhaupt einmal erst einen Einblick in die bei der Bodenschätzung zu lösenden Schwierigkeiten geben.

Von größerer praktischer Wichtigkeit sind die Durchführungsbestimmungen, die denn auch wesentlich genauer erläutert sind. Mitabgedruckt sind die amtlichen technischen Anweisungen für die Durchführung der Bodenschätzung, die für jedermann unentbehrlich sind, der mit diesen Dingen zu tun hat.

Es ist erfreulich, daß es möglich gewesen ist, dieses Buch so verhältnismäßig preiswert auf den Markt zu bringen.

RA. Dr. Delbrück, Stettin.

Offene Stellen Juristen

Anwaltspraxis
(Amts- und Landgericht) in gr. Stadt nahe Berlin abzugeben. Zuschriften unter **R. 695** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Eine jüngere Dame,
möglichst Juristin, die Kurzschrift u. M.-Schr. beherrscht, die gewissenhaft ist u. kaufm. Begabung hat, wird in Ver[illegible]ellung (Kasse, Buchh., [illegible]echtssachen, Privatkorrespon[illegible]) gesucht. Zeit zur Einarbeitung steht zur Verfügung. Ausführliche Angebote mit Zeugnisabschriften, Bild und Gehaltsansprüchen unter **Y. 704** an den Verlag d. Bl., Leipzig, erb.

Gesuchte Stellen Juristen

Praxisübernahme,
Berliner Westen oder Zentrum, gutes Notariat Bedingung, gesucht. Mitteilungen unt. **B. 172** an die Zweigstelle dieses Blattes, Berlin SW [illegible] Hedemann[illegible] erbeten.

[illegible] eingeführt[illegible]
LG.- oder OLG.-Praxis
in Schlesien oder Nähe Schlesien gesucht. Mitteilungen unter **W. 701** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

[illegible]sanwalt, Dr. jur.,
Mitte 30, Pg., sucht Wirkungskreis in der Industrie, Versicherung oder bei Verband. Mitteilungen unter **A. 706** an den Verlag [illegible] Leipzig, erbeten.

Gerichtsassessor,
Examen gut, Dr. m. c. l., 26 J., arisch, sucht Stellung in Industrie, bei Bank, Anwalt oder Behörde, Süddeutschland bevorzugt. Mitteilungen unter **C. 707** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erbeten.

Rechtsanwalt,
Dr. jur., 35 Jahre, alter Pg., seit 8 Jahren Anwalt, sucht, da bisheriger Wirkungskreis zu klein, Sozietät in Berlin oder Großstadt. Ausführliche Mitteilungen unter **Z. 705** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Jüngerer Rechtsanwalt,
32 J., Arier, aus bekannter Juristenfamilie, publizistisch tätig, mit 5jähr. besteingeführter Berliner Landgerichtspraxis und ersten Referenzen sucht
Sozietät
mit gutbeschäftigtem Kollegen, möglichst Notar, zwecks Erweiterung seiner Tätigkeit, evtl. auch Praxisübernahme. Mitteil. u. **B.183** a. d. Zweigstelle d. Bl., Berlin SW 48, Hedemannstr. 14, erb.

Assessor, Dr. jur.,
vermögend, Examen 1935 mit „gut“, z. Z. in besoldetem ungekündigten Justizdienst, sucht Assoziation mit Anwalt. Mitteilungen unter **V. 700** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Assessor
(arisch, ledig), sucht Stellung möglichst in Berlin. Landwirtschaftliche Kenntnisse vorhanden. Zuschriften unter **X. 703** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Assessor
(Examen mit gut) sucht Anwaltsvertretung. Mitteilungen unter **Qu. 694** an den Verlag dieses Bl., Leipzig, erbeten.

Offene Stellen Büropersonal

Älterer Bürovorsteher,
selbständig arbeitend, nur für Notariat, gesucht. Angebote unter **S. 696** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

Jüngerer gewandter
Bürovorsteher,
firm in beiden Fächern, für Berlin ab 1. 1. 36 gesucht. Lebenslauf, lückenl. Zeugnisabschriften, Referenzen, Gehaltsansprüche, Paßbild Voraussetzg. Angebote unter **T. 698** an den Verlag dieses Blattes, Leipzig, erbeten.

[illegible]esuchenden wird empfohlen,
[illegible]erbungen auf Zifferanzeigen keine Originalzeugnisse beizufügen. / Zeugnisabschriften, Lichtbilder usw. sollen zweckmäßig auf der Rückseite Namen und Anschrift des Bewerbers tragen.

Die JW. ist das Organ der Rechtsanwälte

Darum gehören **alle Anzeigen** *der Rechtsanwälte*
(Stellenangebote u. -Gesuche, Niederlassungen, Praxisänderungen usw.)
in die Juristische Wochenschrift

Bekanntmachungen verschiedener Art

Antiquarisch zu kaufen gesucht:
Grotefend, Gesetzgebungsmaterialien / Stenglein, Strafnebengesetze / Ebermayer-Lobe, Kommentar zum StrGB. / Willenbücher, Gebühren-O.
Angebote unter **V. 2312** an **Westag-Agentur Vende', Münster i. W.**

Zu verkaufen:
Reichsger. Zivilsachen, 1—140.
Jurist. Wochenschrift, 1885—1932.
Preuß. Archiv, 1896—1933.
D. Not. V., 1912—1921, 1926—1933.
Aktenregal (Nußbaum).
2 Bücherregale (Eiche, Nußbaum).
Preisangebote unter **B. 181** an die Zweigstelle dieses Blattes, Berlin SW 48, Hedemannstr. 14, erbeten.

REITINSTITUT am TIERGARTEN
Hildebrandstraße 12,
am Reichskriegsministerium
Tel.: B1 1033, privat G3 0188
Leiter: Franz Ackerl. Ehem. Spanische Hofreitschule, Wien. Abonnement inkl. Reitunterricht: 10 Stunden 35 RM.

Am Kammergericht
ruhige **Familien-Pension,**
billige Preise. **Bruno Budemann,**
Pallasstraße 1 • Telefon: B 7 2598.

Pension Fr. Thekla Fischer
Berlin W 30, Neue Winterfeldtstr. 26 II. am Viktoria-Luise-Platz.
Tel.: B 5 6077 / Aller Komfort / Fahrstuhl / Zeitgemäße Preise.

Für Referendare z. Assessorexamen
Pension Stengert
Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4
Telefon: Barbarossa 3865
U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause.
Zimmer mit Frühstück u. Mittag 3.— RM. bis 3.50 RM. täglich. Zimmer mit voller Verpflegung von 85.— RM. monatlich an. Schöne, sonnige Lage. Teilw. fließ. Wasser.
Auch ältere Juristen mit ihren Familien finden gute und preiswerte Unterkunft.

DETEKTIV
des ehem. russ. Kaiserhauses, sowie am engl. und dän. Hof.
U. a. auch bei Reisen d. ehem. deutsch. Kaisers. / Seit 1899 prakt. tätig / Hochwert. Refer. u. ehrenvolle Auszeichn. f. große Erfolge, selbst in schwierigsten Fällen / Große Sprachkenntnis / Garantie für zuverlässigstes u. gewissenhaftestes Arbeiten / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgemäßes Honorar
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.)
BERLIN W 9
Columbushaus, Potsdamer Platz
Telefon: B 2, Lützow 3130
Nachtruf: D 8, Pankow 4468
C 0, Tegel 7030.

Zurückgekauft
werden von der
Jur. Wochenschrift:
Jahrg. 1934: Heft 35, 38
zum Preise von je RM. —.75
W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1

Amtstrachten
für **Rechtsanwälte,** Patentanwälte, Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte, Handelsrichter und Protokollführer empfiehlt zu billigen Preisen.
Muster u. Preise kostenlos.
Teilzahlung gestattet.
H. BECK
BERLIN SO 36,
Dresdener Str. 127
(U-Bahn Kottbusser Tor; im Wollhaus Glaubitz). Fernruf: Moritzplatz 3391

Abstammungsnachweise
und Familienforschung im In- und Ausland
Peter von Gebhardt
Berlin-Dahlem, Schwendenerstr. 8.

Gratis
Preisliste „P 9“ über hygien. Artikel sendet **Medicus, Berlin SW 68,** Alte Jakobstr. 8

Im Oktober Fest der deutschen Traube u. d. Weines
– Dazu das **Werbeangebot der Mosel-weinkellerei F. & W. Schmitgen, Berncastel 185 (Mosel)**
10 Fl. in 2 Sort. 10.— od. 12.— RM. m. Pack. **frei Ihrer Bahnstat.** Sortenverz. mitverl.!

PENSION SPLENDID
direkt am Bahnhof Zoo, Berlin
Budapester Straße 12 B 4 1750
Aller Komfort / Ab RM 3.— inkl. Frühst.

Rheinwein **Qualitätsweinbau!** 1934er **naturrein.**
Im Faß Liter 0,85 RM. Werbekiste: 30 Fl. 5 Sorten 27,90 RM. 3 Mte. Ziel.
Weingut Wirth, Wöllstein b. Bingen
Zählt zu d. größt. Weingüt. Rheinhessens

Pension Naumann
Inh. Frau verw. Rechtsanwalt Käte Burtin
BERLIN-WILMERSDORF,
Nikolsburger Platz 6/7, U.-Bhf. Hohenzollernplatz, Tel.: H7 4704 u. 4705.
Fließ. Wasser u. Tel. in jedem Zimmer. Vorzügl. Verpflegung. Zeitgem. Preise.

BERLIN
HOTEL ALHAMBRA
Berlin W 15, Kurfürstendamm 68
(zwischen Bahnhöfen Charlottenburg und Zoologischer Garten)
Telefon: J 1 Bismarck 9700—9704
Letzter Hotel-Neubau im Westen
Jedes Zimmer, am Tage in Wohnzimmer umwandelbar, ist ausgestattet mit Bad, Reichstelefon, Radio usw.
Neue Deutsche Leitung:
Hub. Hassert.

ROBEN
für Rechtsanwälte, Richter, Gerichtsbeamte
Das Fachhaus für den
Bürobedarf
der Rechtsanwälte u. Notare
DRESKE & KRÜGER
HANNOVER-W

rt

auf

Palmas

Das

der BNSDJ,

das ur

eira und die K ar en Inseln

ist keine von den Verjährungsvorschriften des BGB. abweichende Regelung getroffen. Es muß daher bei der Regel der 30jährigen Verjährung nach § 195 BGB. bleiben. In den Motiven zum Entwurf eines BGB. war in § 157, letzter Absatz, vorgesehen, daß bei der Entwerfung des EinfG. geprüft würde, ob eine kürzere Verjährung für Gerichtskostenansprüche des Reichsfiskus zu bestimmen sei, und daß ein Eingreifen, wenn es für geboten erachtet würde, unter dem Gesichtspunkt der Ergänzung des GKG. im EinfG. zu geschehen hätte. Das EinfG. hat aber dann keine Ergänzung des GKG. in dieser Richtung gebracht.

Der Einfluß der Armenrechtsbewilligung und des Nachzahlungsbeschlusses nach § 125 ZPO. auf den Lauf der Verjährung ist im Schrifttum sehr bestritten. Nach Stein-Jonas § 125 ZPO. Anm. II tritt durch die Bewilligung des Armenrechts eine Hemmung der Verjährung nach § 202 BGB. ein. Mügel-Ehm, PrGKG. § 13 Anm. 5 lehnen die Annahme einer Hemmung ab und räumen der Armenrechtsbewilligung keinerlei Einfluß auf den Lauf der Verjährung ein. Wenz, PrGKG., 7. Aufl., § 17 Anm. 1 FN. 2 hält eine eigentliche Hemmung ebenfalls nicht für gegeben, meint aber, daß die Verjährung erst mit dem Eintritt der Nachzahlungspflicht beginnt, weil vorher der Anspruch nicht geltend gemacht, die Leistung also nicht i. S. des § 194 BGB. gefordert werden könne. Die Frage kann hier dahingestellt bleiben, weil bei einer 30jährigen Verjährungsfrist die Kostenforderung gegen den Bekl. keinesfalls verjährt ist.

(Beschl. v. 2. Aug. 1935; III 15/27.) [Hn.]

Anmerkung: Daß auch der Anspruch auf die nach dem DGKG. erwachsenden Gerichtskosten, deren Gläubigerin die Staats-, jetzt Reichskasse ist, verjährt, wird trotz Fehlens einer besonderen Verjährungsvorschrift im DGKG. allgemein angenommen. Des weiteren ist anerkannt, daß sich diese Verjährung nach Landesrecht bestimmt (Bartscher-Drinnenberg-Wenz, PrGKG., 1926, Vorbem. Nr. 2 vor § 115; Baumbach, 1 zu § 5 DGKG.; KG. v. 15. Dez. 1932, 20 W 10023/32). Das ist denn auch der Ausgangspunkt der obigen Entsch. des RG., das gerade deshalb zu dem Ergebnis gelangt: für bei dem RG. entstandene Gerichtskosten seien mangels besonderer, d. h. hier also besonderer reichsrechtlicher Vorschr. die allgemeinen Verjährungsbestimmungen des BGB. maßgebend, dieser Kostenanspruch verjähre daher erst in 30 Jahren (§ 195 BGB.)

Dem wird man beipflichten müssen. Denn ohne Frage ist es richtig, daß die Verjährung derselben Kosten sich nicht verschieden beurteilen kann, je nachdem deren Einziehung durch preußische, sächsische, bayrische usw. Behörden erfolgt. Und ebenso zutreffend ist der Hinweis des RG. darauf, daß die allgemeine Fassung des PrGKG. in § 115 Abs. 1 daselbst, wonach § 13 (Verjährung der Kosten in vier Jahren) auch auf Angelegenheiten streitiger Gerichtsbarkeit Anwendung findet, nur mit der selbstverständlichen Beschränkung des Gesetzes — als Landesgesetzes — auf seinen eigenen Geltungsbereich gilt.

Dann fehlt es aber für die durch die Tätigkeit des RG. dem Reichsfiskus erwachsenden Kostenansprüche, obwohl diese auch nur auf der Grundlage des DGKG. entstehen können, hinsichtlich der Verjährung an einer den preußischen und anderen (z. B. bayrischen) Landesgesetzen für deren Geltungsgebiete entsprechenden Vorschr., richtiger gesagt Sondervorschrift, so daß immer nur auf das allgemeine Verjährungsinstitut, wie es im BGB. geregelt ist, zurückgegriffen werden kann.

Damit entfallen aber für die beim RG. erwachsenen Kosten die Schwierigkeiten, die sich bei Bewilligung des Armenrechts in der Richtung ergeben, ob durch das Armenrecht die Verjährung irgendwie, d. h. natürlich nur i. S. einer Hemmung der Verjährung, berührt wird. Denn eine spätere Einforderung von Gerichtskosten als 30 Jahre nach ihrer Fälligkeit wird ja praktisch nicht vorkommen. Bei den kurzen Verjährungsfristen dagegen ist es natürlich von Bedeutung, ob die vierjährige Frist (§ 19 PrGKG.) in ihrem Lauf während der Dauer einer Armenrechtsbewilligung gehemmt ist. Diese Frage hat aber der Kostensenat des KG. in derselben Sache, in der obige Entsch. des RG. wegen der bei ihm entstandenen Gerichtskosten ergangen ist, bejaht. Es hat anerkannt, daß die Armenrechtsbewilligung eine gesetzliche Stundung der Gerichtskosten bewirkt und somit die Anwendung des § 202 BGB. rechtfertigt. Die so bewirkte Hemmung wird erst durch einen Nachzahlungsbeschluß gem. § 125 ZPO. beseitigt.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

5. § 242 BGB. **Verwirkung: der Mieter hat seinen Anspruch auf Zurückzahlung des über die Grenzen des angemessenen Mietzinses zuviel gezahlten Mietzinsteils verwirkt, wenn er mit der Geltendmachung so lange wartet, daß beim Vermieter die Auffassung begründet wird, er brauche mit der Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr zu rechnen.†)**

Durch Vertrag v. 7. Dez. 1927 verpachtete die Bekl. Räume an die Kl. zum Jahrespachtzins von 55000 *RM*. Die Kl. verpachtete die Räume durch Vertrag v. 20. Dez. 1927 weiter an die Firma S. An deren Stelle traten vom 1. Sept. 1929 an der Kaufmann F. und Frau Fr. Sie hatten an die Kl. ebenfalls 55000 *RM* jährlich als Unterpachtzins zu zahlen, kamen aber seit Sept. 1930 mit ihren Zahlungen in Rückstand. Gegenüber einer von der Kl. im Jan. 1931 erhobenen Zahlungsklage wendeten sie ein, daß der Unterpachtzins unangemessen i. S. des § 49 a MietSchG. sei. Hiervon gab die Kl. durch ein Schreiben ihrer Rechtsanwälte v. 4. Aug. 1931 der Bekl. Kenntnis. Sie erklärte darin, daß, falls der von den Unterpächtern erhobene Wuchereinwand anerkannt und die Jahresmiete rückwirkend herabgesetzt werde, die seit Beginn des Vertrages an die Bekl. abgeführte Miete ausreichen würde, um deren wirklich berechtigte Miet- oder Pachtzinsforderung noch auf viele Monate hinaus zu decken; aber selbst wenn das Gericht die Anwendung des § 49 a MietSchG. für die Vergangenheit verneinen würde, sei die jetzt geforderte Jahresmiete nach der Mitte Juli 1931 eingetretenen Wirtschaftskatastrophe sicherlich viel zu hoch, so daß die Kl. zum mindesten für die Zeit vom 1. Aug. 1931 auf angemessener Herabsetzung bestehen müsse.

Die Kl. zahlte entsprechend diesem Schreiben vom Aug. 1931 ab der Bekl. nur noch 1500 *RM* monatlich. Diese erhob darauf gegen sie Klage auf Zahlung der vereinbarten Pacht. Das LG. wies durch rechtskräftig gewordenes Urt. v. 17. Dez. 1931 die Klage zum Teil ab, da es statt der vereinbarten 55000 *RM* nur 46000 *RM* als angemessen ansah.

Auf Grund der 4. NotVO. v. 8. Dez. 1931 kündigte die Kl. der Bekl. das Pachtverhältnis zum 31. März 1932. Durch ein Schreiben v. 10. März 1932 berechnete die Bekl., was sie für die Zeit vom 1. Aug. 1931 an bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses von der Kl. noch zu fordern habe. Sie ging dabei von einem Pachtzins von 46000 *RM* aus und ermäßigte diesen vom 1. Jan. 1932 an noch um 10% der Friedensmiete. Sie berechnete ihre Forderung auf 7746,20 *RM* ohne die Mietzinssteuer für die Monate Okt., Nov. und Dez. 1931, die die Kl. unmittelbar an die Steuerbehörde abführen sollte. Durch Schreiben v. 18. März 1932 zeigte die Kl. der Bekl. an, daß sie ihre Bank beauftragt habe, dem Konto der Bekl. 7746,20 *RM* zum Ausgleich laut ihrer Aufstellung v. 10. März 1932 gutzuschreiben.

Der Rechtsstreit der Kl. gegen ihre Unterpächter F. und Frau Fr. wurde durch Urt. des OLG. v. 1. Dez. 1933 beendet. Das OLG. hielt einen Unterpachtzins von nur 36000 *RM* jährlich für angemessen.

Mit der vorl., im März 1934 erhobenen Klage macht die Kl. einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihr in der Zeit vom 1. Febr. 1928 bis 30. Juni 1931 zuviel gezahlten Pachtzinses geltend. Sie behauptet, daß als Hauptpachtzins ebenfalls nur der Betrag von 36000 *RM* jährlich angemessen gewesen sei. Sie habe daher für die angegebene Zeit jährlich 19000 *RM*, insgesamt also 64917,35 *RM* zuviel gezahlt. Hiervon fordert sie einen Teilbetrag von zunächst 6500 *RM* nebst Zinsen zurück.

Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die Ber. der Kl. blieb erfolglos.

Es kann auf sich beruhen, ob das Verhalten der Kl. bei der Abrechnung im März 1932 die Annahme eines Verzichts auf ihre Rückforderungsansprüche rechtfertigt. Unerheblich ist es auch, ob der Kl. schon im Aug. 1931 ein Verstoß gegen Treu und Glauben hätte entgegengehalten werden können, wenn sie damals mit Rückforderungsansprüchen hervorgetreten wäre. Rechtlich und tatsächlich einwandfrei begründet ist in jedem Falle die Annahme des BG., daß der Kl. ein Verstoß